Anhang 3

Bebauungsplan
"Gewerbepark Schellweiler-Ehweiler"

in den Gemeinden Schellweiler und Ehweiler
Kreis Kusel

Fachbeitrag Artenschutz

November 2025

BKW ENGINEERING Lindschulte

Auftraggeber

Gemeinde Schellweiler
Etschberger Straße 7
66869 Schellweiler

Schellweiler, im November 2025

Ortsgemeinde Ehweiler
Hofstraße 8
66871 Ehweiler

Ehweiler, im November 2025

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im November 2025

Gliederung

1.	**Einführung und Aufgabenstellung**	**5**
2.	**Rechtliche Grundlagen**	**7**
3.	**Vorgehensweise**	**8**
4.	**Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren**	**8**
4.1	Vorhabensbeschreibung	8
4.2	Vorbelastungen des Planungsbereiches	9
4.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	9
4.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	10
4.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	11
4.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	11
5.	**Vorkommenserfassung**	**12**
5.1	Ermittlung der relevanten Arten	12
5.2	Datengrundlagen	12
5.2.1	Örtliche Erfassungen	13
5.3	Spektrum der zu erwartenden und vorkommenden Arten/Ergebnisse	14
5.3.1	Vögel	14
5.3.2	Falter	16
5.3.3	Heuschrecken	18
5.3.4	Amphibien	18
5.3.5	Reptilien	19
5.3.6	Säugetiere	19
5.3.7	Libellen	21
5.3.8	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.3.9	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	21
6.	**Artenschutzrechtliche Prüfung (Beeinträchtigungsprüfung)**	**23**
6.1	Vereinfachte Prüfung	23
6.2	Ausführliche Prüfung	26
7.	**Vorgesehene Maßnahmen**	**51**
7.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	51
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	53
8.	**Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung**	**55**
9.	**Literatur und Quellen**	**56**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Plangebietes in der Gemeinde Schellweiler	5
Abbildung 2	Lage des Plangebietes in der Gemeinde Ehweiler	6
Abbildung 3	Verbreitungskarte der Wildkatze	20
Abbildung 4	Ackerfläche und links Obstwiese, im Südosten des Plangebietes, Blick Richtung Westen	22
Abbildung 5	Mittelgebigsbach „Albessbach“ im Geltungsbereich - Blick Richtung Osten	22
Abbildung 6:	Schema Steinschüttung	54

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) verwendet (www.hlnug.de [Daten bearbeitet])

1. Einführung und Aufgabenstellung

In der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan sollen neue Flächen zur Ansiedlung von großflächigen Gewerbebetrieben entwickelt werden. Mehrere Studien haben zur Auswahl von geeigneten Flächen in den Gemeinden Schellweiler und Ehweiler geführt, für die nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Das Gesamtgebiet erstreckt sich mit einer Gesamtgröße von 23 ha über die beiden Gemeinden Schellweiler, mit 16,6 ha, und Ehweiler, mit 6,3 ha. Es wird für jede Gemeinde ein eigener Bebauungsplan aufgestellt. Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz bezieht sich dennoch auf den gesamten „Gewerbepark Schellweiler-Ehweiler“ und somit auf beide Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung von großflächigen Gewerbeflächen vor. Durch den nahen Autobahnanschluss Kusel ist das Plangebiet optimal an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Der Gewerbepark wird nördlich der Anschlussstelle mit einem neuen eigenen Anschluss an die B 420 angebunden.

Da die Fläche im Flächennutzungsplan noch nicht dargestellt ist, wird der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan parallel in einer Teiländerung ebenfalls geändert.

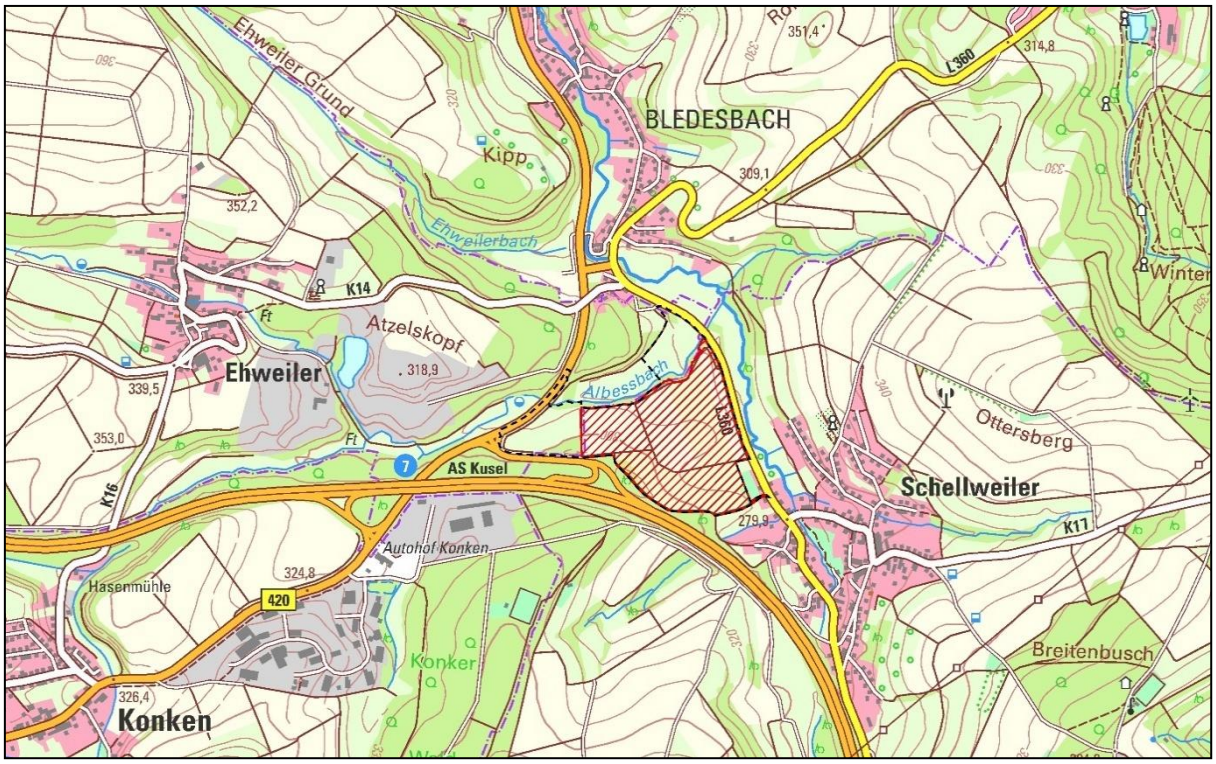

Abbildung 1 Lage des Plangebietes in der Gemeinde Schellweiler

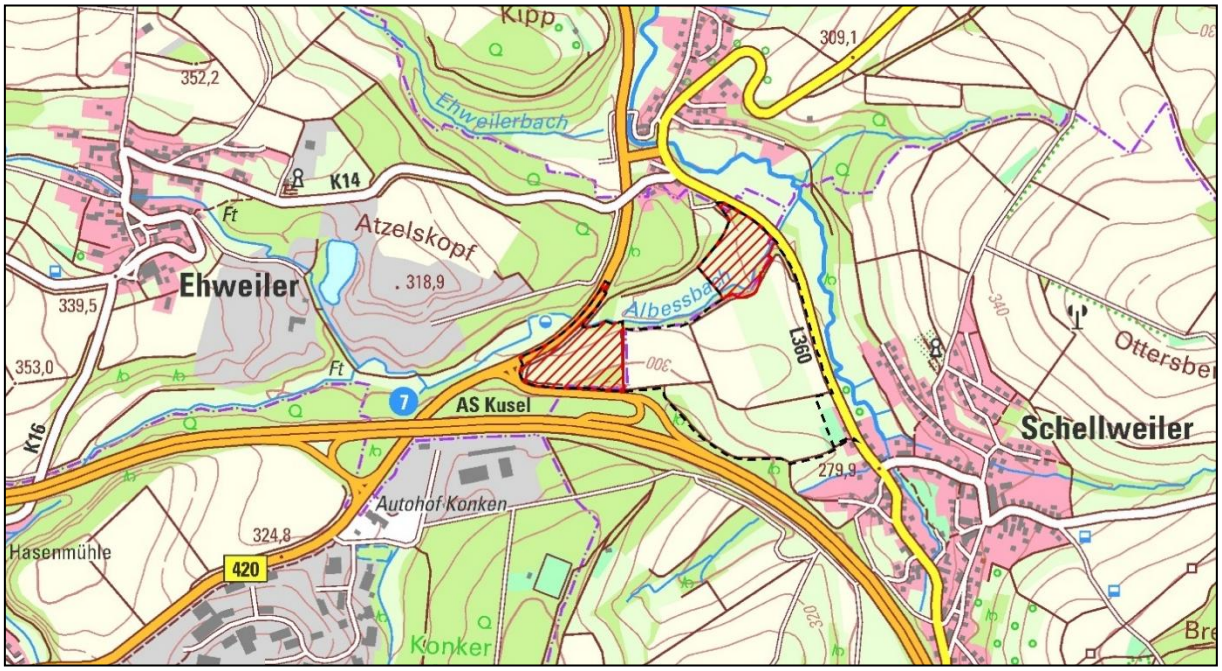

Abbildung 2 Lage des Plangebietes in der Gemeinde Ehweiler

2. Rechtliche Grundlagen

In der europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurden neben den Vorgaben zum Aufbau des Schutzgebietssystems "Natura 2000" weitreichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert. Seit Dezember 2007 sind die europäischen Vorschriften in das nationale Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange (hier §§ 44, 45 BNatSchG) zu prüfen. Die gesetzliche Grundlage für das vorliegende Gutachten bildet das BNatSchG in der aktuellen Fassung.

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorgaben in Bezug auf "besonders geschützte" oder "streng geschützte" Arten. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem "Natura 2000" gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten vorkommen.

Unter "besonders geschützten Arten" sind die in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, in Anhang A oder B der EG-ArtSchVO und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten zu verstehen. Die "streng geschützten" Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um solche, die in Anlage IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Verbotstatbestände gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG liegen bei folgenden Handlungen vor:

- Töten oder Verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z. B. durch Kollision) oder infolge der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

3. Vorgehensweise

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden daher zunächst die Arten aus allen europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für diejenigen Arten, für die keine Hinweise aus dem Flächenkataster, Linienkataster oder Fundpunkte, Blattschnitt der TK5 des Artendatenportals des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, aus Daten Dritter oder durch Kartierungen nachgewiesen wurden, gilt: Liegen keine geeigneten Habitatstrukturen vor und sind die Arten nicht aufgetreten, so wird davon ausgegangen, dass die Arten im Untersuchungsgebiet / UG nicht vorkommen bzw. dass das UG für die Arten keine besondere Bedeutung besitzt.

Im nächsten Schritt werden dann die Arten aussortiert, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen sowie Arten die kartiert, aber nicht erfasst wurden.

In einem weiteren Schritt können gegebenenfalls (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ermittelt und ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch diese Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können. Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten erfolgen dann die weitergehenden Prüfschritte, d. h. zunächst die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

4. Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

4.1 Vorhabensbeschreibung

Im Bebauungsplan der Gemeinde Schellweiler wird ein großflächiges Gewerbegebiet ausgewiesen. Von der B420 aus (Gemarkung Ehweiler) wird das Gebiet erschlossen. Die Streuobstwiese im Süden wird als private Grünfläche ausgewiesen.

Im Bebauungsplan der Gemeinde Ehweiler wird östlich der B420 ein Gewerbegebiet inklusive Verkehrsanbindung ausgewiesen. Im nördlichen Teil ist ein Regenrückhaltebecken (Flächen für Abwasserbeseitigung (Regenwasserbewirtschaftung) vorgesehen. Der Albessbach wird erhalten und die angrenzenden Magerwiesen weitestgehend als öffentliche Grünflächen ausgewiesen.

4.2 Vorbelastungen des Planungsbereiches

Das Plangebiet wird eingerahmt durch die A 62 im Süden, die B 420 im Nordwesten und die L 360 im Nordosten. Der Großteil des Plangebietes wird als Acker genutzt.
Vorbelastungen sind damit vor allem Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch Straßenverkehr und landwirtschaftliche Maschinen sowie visuelle Störwirkungen durch die Bewegung der Fahrzeuge vor allem am Rand des Plangebietes.

4.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur Ermittlung der zu erwartenden Einwirkungen auf relevante Arten werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren erläutert. Die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß dem Stand der Technik wird vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und Wirkprozesse auf das logistisch erforderliche Maß zu begrenzen.

Nachfolgend werden jene potenziellen Auswirkungen/Wirkfaktoren beschrieben und anschließend beurteilt, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken könnten.

Der Eingriffsraum, in dem mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, beinhaltet folgende Flächen:

- Bauflächen:
  befinden sich komplett innerhalb des Geltungsbereiches (inklusive Bodenlager, sonstiges Zwischenlager/Materiallager, Baustelleneinrichtungsfläche etc.)

- Bebauung:
  Durch die Bebauung wird das Plangebiet stark verändert wodurch für viele hier vorkommende Arten ein Lebensraumverlust entsteht. Durch die Nutzung der Bebauung (durch Gewerbebetriebe) entstehen Störungen (Lärm, Staub, Licht, Bewegung, usw.) auch über die Bebauung und teilweise über das Plangebiet hinaus.

- Straßen
  Von den im Geltungsbereich geplanten Straßen wird eine unregelmäßige Störwirkung auf die umliegenden Flächen ausgehen. Die als Zufahrt in das Gebiet genutzten Straßen werden stärker frequentiert, wodurch sich deren Auswirkungen auf umliegende Flächen erhöht.

Der Raum, in welchem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (durch Anlage, Bau und Betrieb des jeweiligen Vorhabens) wirksam werden können, wird als Wirkraum bezeichnet.

4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit den Bautätigkeiten verbunden. Die Auswirkungen beinhalten alle Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten (z. B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen) treten i. d. R. zeitlich begrenzt auf.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baufeldräumung - Entnahme von Bäumen, Gehölzschnitt - Abtragen der Vegetationsdecke	 - Verletzung/Tötung von Tieren - Temporärer Verlust ökologischer Funktionen
Störungen u. a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	- Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten - Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Tötung von Tieren durch Aufgabe von Gelegen oder Verlassen von Jungtieren - Temporärer Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Boden- und Materiallager, Baustraßen	- (temporärer) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstigen relevanten Habitatstrukturen, gegebenenfalls Verlust nicht wiederherstellbarer Biotoptypen, Veränderung der Standortfaktoren, temporäre Zerschneidung von Lebensräumen, gegebenenfalls Verletzen/ Töten von Tieren
Lagerung von Bodenmaterial	- Temporäre potenzielle Beeinträchtigungen von Offenlandarten (z. B. Feldlerche) durch Kulissenwirkung
temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baustellenverkehr	- Erhöhung des Lebensrisikos

4.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bauwerk oder der dauerhaften Veränderung der Flächennutzung oder des Flächenzustandes verbunden. Die Auswirkungen können zu nachhaltigen Veränderungen der Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten führen.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Änderung des Flächenzustandes oder Flächennutzung: - versiegelte Verkehrswege - Versiegelung durch Gebäude - Änderung der Lebensräume und Biotoptypen - Eingriff in Bachlauf durch Brückenbauwerk	- Dauerhafte Veränderung der Standortfaktoren - Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Offenland, Einzelgehölze, Wald, Gebäude) - Dauerhafte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung des Bauwerkes oder der Nutzungsänderung des überplanten Gebietes. Die Auswirkungen können zu nachhaltigen Veränderungen der Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten führen.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen und Vergrößerung der Verkehrsflächen	- Erhöhung des Lebensrisikos
- Störungen durch erhöhte Frequentierung des gesamten Bereiches sowie Lärm durch Personen, Fahrzeuge und Betrieb	- Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten

5. Vorkommenserfassung

5.1 Ermittlung der relevanten Arten

Als planungsrelevant gelten

- alle europäischen Vogelarten
- Arten, die in Anhang IV der Europäischen Fauna-, Flora-, Habitatrichtlinie (FFH) gelistet sind
- Arten, die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Vogelarten, die entweder

- in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und/oder Deutschlands als zumindest "gefährdet" (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden oder
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind,

werden als prüfungsrelevant eingestuft und bei einer potenziellen Betroffenheit in einer *Art-für-Art-Prüfung* bewertet.

Für alle übrigen Vogelarten, darunter auch mit "Status III" (Neozoen) gekennzeichnete Arten, kann eine *vereinfachte Prüfung* erfolgen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie vergleichsweise einfach andere Standorte besiedeln können.

5.2 Datengrundlagen

Im Jahre 2015 wurde eine Machbarkeitsstudie zur Ausweisung von Gewerbeflächen im Plangebiet durchgeführt. Im Landschaftsplanerischen Beitrag zur Machbarkeitsstudie wurden die Biotoptypen erfasst sowie Vorkommen und Lebensräume geschützter Arten nach §44 BNatSchG bzw. Anhang IV FFH Richtlinie und Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie untersucht.[1]

2020 und 2021 wurde durch das Büro L.A.U.B. bzw. das Büro für Landschaftsökologie GbR das Plangebiet nochmals nachuntersucht. 2020 wurde der Teil des Plangebietes nördlich des Albessbaches und 2021 der Teil südlich des Albessbaches untersucht. Hierbei wurden die Biotoptypen sowie die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Libellen erfasst. [2]

[1] Ausweisung von Gewerbeflächen - Landschaftsplanerischer Beitrag zur Machbarkeitsstudie; erstellt von: L.A.U.B. (Oktober 2015)

[2] Gewerbeflächen Schellweiler, VG Kusel Ergebnisbericht; erstellt von: L.A.U.B./Büro für Landschaftsökologie GbR (März 2022)

5.2.1 Örtliche Erfassungen

Die Erhebungen im Rahmen der Machbarkeitsstudie erfolgten im Zeitraum von Mai bis Juni 2015 und umfassten drei Begehungen. UG war hier nur der Teil des Planungsgebietes südlich des Albessbaches.

Die Erhebungen zur Änderung des FNPs sowie zu den B-Plänen erfolgten im Zeitraum von April bis Juni 2020, sowie von Juni 2021 bis Mai 2022 und umfassten zwölf Begehungen. Als UG wurde der gesamte Geltungsbereich festgelegt.

Begehungstermine: 31.05.2015, 14.06.2015, 07.07.2015, 16.04.2020, 15.05.2020, 13.06.2020, 20.06.2020, 18.06.2021 (Tag- und Nachtkartierung), 02.07.2021, 04.07.2021 (Nachtkartierung), 18.07.2021, 31.07.2021, 24.08.2021, 13.04.2022, 03.05.2022

Einsatz Horchboxen: 16. - 18.06., 02. - 04.07., 15. - 17.07., 28. - 29.07., 10. - 11.08., 20. - 21.08.

Alle Erfassungen fanden bei guten Wetterbedingungen (trocken, sonnig bis bewölkt, mindestens 12 °C, windstill bis maximal leicht windig) von den frühen Morgenstunden bis zum Mittag, bzw. kurz nach Sonnenuntergang im Falle der Nachtkartierungen, im UG statt.

Die avifaunistischen Erhebungen erfolgten durch Sichtbeobachtung, Verhören und Anlocken mittels Abspielens von Klangattrappen. Die Arten wurden in Abhängigkeit von der Geländemorphologie und der Flächengröße ihrer potenziellen Schwerpunktlebensräume durch Linientaxierungen unterschiedlicher Dichte erfasst.

Dabei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Nistmaterial bzw. Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel aufgenommen und als Grundlage für die Ermittlung des Reproduktionsstatus herangezogen.

Arten, für die eine Art-für-Art-Prüfung notwendig ist (s. u.), wurden quantitativ erfasst, alle übrigen qualitativ.

Zur Beschreibung des Status im UG wurden folgende Kategorien verwendet:

BN Brutnachweis: Nestfunde, bettelnde Jungvögel, nest- oder höhlenbauende Altvögel, Nistmaterial oder Futter tragende Altvögel
BV Brutverdacht: revieranzeigende Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Revierkämpfe, Paare in geeignetem Habitat
RB Randbrüter
NG Nahrungsgast
DZ Durchzügler

Arten der Kategorien BN und BV werden zusammenfassend als Brutvögel bezeichnet.

Um die räumliche Ausdehnung der einzelnen Reviere abzuschätzen, wurden auf Basis der ermittelten Daten sogenannte Papierreviere modelliert.

Eine Einstufung als Randbrüter lag vor, wenn sich der Reviermittelpunkt außerhalb des Untersuchungsraumes befand bzw. das Papierrevier lediglich an die Grenze des UGs heranreichte oder diese tangierte.

Neben der Avifauna wurden auch Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Libellen kartiert, sowie geeignete Habitate für weitere Säugetiere (Wildkatze, Haselmaus) aufgenommen. Heuschrecken wurden als Zufallsfunde mit aufgenommen.

Die bei den Fledermauskartierungen (18.06.2021 und 04.07.2021) und durch die Batcorder aufgezeichneten Rufe wurden im Anschluss analysiert und die Arten bestimmt.

5.3 Spektrum der zu erwartenden und vorkommenden Arten/Ergebnisse

5.3.1 Vögel

Im UG wurden 2015 insgesamt 30 Vogelarten registriert, davon 22 Brutvogelarten und 8 Arten als Nahrungssucher.

Im UG wurden 2020 insgesamt 32 Vogelarten registriert, davon 23 Brutvogelarten und 9 Arten Nahrungssucher.

Im Untersuchungsgebiet konnten 2021 insgesamt 8 Fledermausarten nachgewiesen werden. Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind alle heimischen Fledermausarten gemäß § 44 BNatSchG streng geschützt.

Es wurden im Betrachtungsraum 2021/22 insgesamt 64 Vogelarten registriert. Einschließlich einer Beobachtung eines überfliegenden Uhus sind 17 Arten als Nahrungsgäste zu betrachten und 6 Arten, einschließlich Rot- und Schwarzmilan, welche auch Nahrungsgäste im Gebiet sind, wurden auf den Durchzug festgestellt. Als Brutvögel im Betrachtungsraum sind damit letztlich insgesamt 44 Arten zu werten.

Tabelle 1 Im UG nachgewiesene Vogelarten

deutsch	wissensch.	UG	PG	Quelle	RL D	RL RL P	VSR	Schutz status
Sperber	***Accipiter nisus***	NG	NG	2015, 2021/22	*	*		sgA
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	BV	BV	2021/22	*	*		bgA
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	BV	BV	2021/22	*	*		bgA
Feldlerche	***Alauda arvensis***	BN	BN	2015, 2021/22	3	3		bgA
Eisvogel	***Alcedo atthis***	NG	NG	2021/22	*	V	I	sgA
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	NG	NG	2021/22	nb	nb	/	
Stockente	***Anas platyrhynchos***	NG	NG	2021/22	*	3	II 1 / III 2	bgA
Baumpieper	***Anthus trivialis***	BV	BV	2021/22	3	2		bgA
Mauersegler	*Apus apus*	NG	NG	2021/22	*	*		bgA
Graureiher	*Ardea cinerea*	NG	NG	2020, 2021/22	*	*		bgA
Uhu	***Bubo bubo***	DZ/NG	DZ/NG	2021/22	*	*	I	sgA
Mäusebussard	***Buteo buteo***	NG	NG	2015, 2020, 2021/22	*	*		sgA
Bluthänfling	***Carduelis cannabina***	BV	BV	2021/22	3	V		bgA
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BV	BV	2021/22	*	*		bgA
Grünfink	*Carduelis chloris*	BN	BV	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	BV	BV	2021/22	*	*		bgA
Weißstorch	***Ciconia ciconia***	DZ	DZ	2021/22	3/3 w	*	I	sgA
Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	BV	BV	2021/22	*	*		bgA
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	BV	BV	2021/22	*	*		bgA
Straßentaube	*Columba livia*	NG	NG	2021/22	nb	nb	II/1	
Hohltaube	*Columba oenas*	NG	NG	2021/22	*	*		bgA
Ringeltaube	***Columba palumbus***	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	*	*	I / II 1 / III 1	bgA
Kolkrabe	*Corvus corax*	DZ	DZ	2021/22	*	*		bgA
Rabenkrähe	*Corvus corone*	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	*	*	II 2 (DE)	bgA
Kuckuck	*Cuculus canorus*	BV	BV	2021/22	V/3 w	V		bgA
Mehlschwalbe	***Delichon urbicum***	NG	NG	2021/22	3	3		bgA
Buntspecht	*Dendrocopos major*	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Goldammer	*Emberiza citrinella*	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	V	*		bgA
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV	BV	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	NG	NG	2015, 2020, 2021/22	*	*		sgA
Trauerschnäpper	***Ficedula hypoleuca***	BV	BV	2021/22	3	*		bgA
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	BV	BV	2015, 2020, 2021/22	*	*	II/2 (DE)	bgA
Rauchschwalbe	***Hirundo rustica***	NG	NG	2015, 2020, 2021/22	3	3		bgA
Neuntöter	***Lanius collurio***	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	*	V	I	bgA
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	RB		2020	*	*		bgA
Schwarzmilan	***Milvus migrans***	NG/DZ	NG/DZ	2015, 2020, 2021/22	*	*	I	sgA
Rotmilan	***Milvus milvus***	NG/DZ	NG/DZ	2020, 2021/22	V / 3 w	V	I	sgA
Bachstelze	*Motacilla alba*	BV	BV	2021/22	*	*		bgA
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	BV	BV	2021/22	*	*		bgA
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	DZ	DZ	2021/22	*	*		bgA
Blaumeise	*Parus caeruleus*	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Kohlmeise	*Parus major*	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Sumpfmeise	*Parus palustris*	BN	BN	2015, 2021/22	*	*		bgA

deutsch	wissensch.	UG	PG	Quelle	RL D	RL RLP	VSR	Schutz status
Fasan	*Phasianus colchicus*	BN	BN	2020, 2021/22	nb	nb	II/1, III/1	bgA
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	BN	RB	2020	V	V		bgA
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	BV	BV	2021/22	*	*		bgA
Elster	*Pica pica*	BN	BN	2020, 2021/22	*	*	II 2 (DE)	bgA
Grünspecht	***Picus viridis***	BV	BV	2015, 2020, 2021/22	*	*		sgA
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	BV	BV	2020, 2021/22	*	*		bgA
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	BV	BV	2021/22	*	*		bgA
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	BN	BV	2015, 2021/22	*	*		bgA
Girlitz	*Serinus serinus*	BV	BV	2021/22	*	*		bgA
Kleiber	*Sitta europaea*	BN	BV	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Waldkauz	***Strix aluco***	NG	NG	2021/22	*	*		sgA
Star	***Sturnus vulgaris***	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	3	V		bgA
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	BV	BV	2021/22	*	V		bgA
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BN	BV	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Amsel	*Turdus merula*	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Singdrossel	*Turdus philomelos*	BN	BN	2015, 2020, 2021/22	*	*		bgA
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	BV	BV	2015, 2021/22	*	*		bgA
Schleiereule	***Tyto alba***	NG	NG	2021/22	*	V		sgA

Erläuterungen:
fett: prüfungsrelevant
Status: BV = Brutvogel, BVD = Brutverdacht, RB = Randbrüter, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler
RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Deutschland
Gefährdungskategorien RL:
* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste
Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art
VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie; I = Art des Anhangs I der VSRL; Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

5.3.2 Falter

Tabelle 2 Im UG nachgewiesene Falterarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Kleiner Fuchs	*Aglais urticae*	*	*			2021/22
Großer Schillerfalter	*Apatura iris*	3	V	bgA		2021/22
Schornsteinfeger	*Aphantopus hyperantus*	*	*			2021/22
Landkärtchen	*Araschnia levana*	*	*			2021/22
Kaisermantel	*Argynnis paphia*	*	*	bgA		2021/22
Brombeer-Perlmutterfalter	***Brenthis daphne***	G	D	sgA		2021/22
Grüner Zipfelfalter	*Callophrys rubi*	V	V			2021/22

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Malven-Dickkopffalter	*Carcharodus alceae*	0	0	bgA		2021/22
Faulbaum-Bläuling / Garten-Bläuling	*Celastrina argiolus*	*	*			2021/22
Kleines Wiesenvögelchen	*Coenonympha pamphilus*	*	*	bgA		2020, 2021/22
Weißklee-Gelbling	*Colias hyale*	V	*	bgA		2021/22
Kurzschwänziger Bläuling	*Cupido argiades*	G	V			2021/22
Rotklee-Bläuling	*Cyaniris semiargus*	V	*	bgA		2021/22
Dunkler Dickkopffalter	*Erynnis tages*	V	*			2021/22
Blauer Eichenzipfelfalter	*Favonius quercus*	V	*			2021/22
Zitronenfalter	*Gonepteryx rhamni*	*	*			2021/22
Tagpfauenauge	*Inachis io*	*	*			2021/22
Wander-Perlmutterfalter	*Issoria lathonia*	V	*			2021/22
Leguminosen-, Schmalflügel-Weißling	*Leptidea sinapis, juvernica*	V	D			2021/22
Großer Feuerfalter	***Lycaena dispar***	V	3	sgA	II, IV	2021/22
Kleiner Feuerfalter	*Lycaena phlaeas*	*	*	bgA		2021/22
Großes Ochsenauge	*Maniola jurtina*	*	*			2020, 2021/22
Schachbrettfalter	*Melanargis galathea*	*	*			2020, 2021/22
Wegerich-Scheckenfalter	*Melitaea cinxia*	3	3			2021/22
C-Falter	*Nymphalis c-album*	*	*			2021/22
Großer Fuchs	*Nymphalis polychloros*	3	V	bgA		2021/22
Schwalbenschwanz	*Papilio machaon*	V	*	bgA		2021/22
Waldbrettspiel	*Pararge aegeria*	*	*			2021/22
Großer Kohlweißling	*Pieris brassicae*	*	*			2021/22
Grünader-Weißling	*Pieris napi*	*	*			2021/22
Kleiner Kohlweißling	*Pieris rapae*	*	*			2020, 2021/22
Hauhechel-Bläuling	*Polyommatus icarus*	*	*	bgA		2021/22
Rotbraunes Ochsenauge	*Pyronia tithonus*	V	*			2021/22
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter	*Thymelicus lineola*	*	*			2021/22
Braunkolbiger Braundickkopffalter	*Thymelicus sylvestris*	*	*			2021/22
Admiral	*Vanessa atalanta*	*	*			2020, 2021/22
Distelfalter	*Vanessa cardui*	*	*			2021/22

Erläuterungen
fett: planungsrelevant
RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland
Gefährdungskategorien RL
* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste
Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art
FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.3.3 Heuschrecken

Tabelle 3 Im UG nachgewiesene Heuschreckenarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutz-status	FFH-Status	Quelle
Nachtigall-Grashüpfer	*Chorthippus biguttulus*	*	*			2020
Feldgrille	*Gryllus campestris*	*	*			2020

Erläuterungen
fett: planungsrelevant
RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland
Gefährdungskategorien RL
* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste
Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art
FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.3.4 Amphibien

Tabelle 4 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Amphibienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Geburtshelferkröte	***Alytes obstetricans***	4	3	sgA	IV	2021/22
Erdkröte	*Bufo Bufo*	*	*	bgA		2021/22
Grasfrosch	*Rana temporaria*	*	*	bgA		2021/22
Feuersalamander	*Salamandra salamandra*	*	*	bgA		2021/22

Erläuterungen
fett: planungsrelevant
RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland
Gefährdungskategorien RL
* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste
Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art
FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.3.5 Reptilien

Tabelle 5 Im UG nachgewiesene Reptilienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nat. Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	*	*	bgA		2021/22
Zauneidechse	***Lacerta agilis***	*	V	sgA	IV	2021/22
Ringelnatter	*Natrix natrix*	3	3	bgA		2021/22
Waldeidechse	*Zootoca vivipara*	*	V	bgA		2021/22

Erläuterungen
fett: planungsrelevant
RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland
Gefährdungskategorien RL
* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste
Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art
FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.3.6 Säugetiere

Tabelle 6 Im UG nachgewiesene, planungsrelevante Fledermausarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nat. Schutz-status	FFH-Status	Quelle
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	1	G	sgA	IV	2021/22
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2	V	sgA	II, IV	2021/22
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	1	*	sgA	IV	2021/22
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	sgA	IV	2021/22
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	3	sgA	IV	2021/22
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	*	sgA	IV	2021/22
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*	sgA		2021/22
Große / Kleine Bartfledermaus	*Myotis brandtii / mystacinus*	- / -	V / V	sgA	IV	2021/22

Tabelle 7 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Säugetierarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nat. Schutzsta-tus	FFH-Status
Wildkatze	*Felis silvestris*	4	3	sgA	IV
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	3	V	sgA	IV

Erläuterungen (zu Tabellen 7 und 8)
RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland
Gefährdungskategorien RL
* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art
FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Wildkatze

Zu möglichen Vorkommen der Wildkatze erfolgte neben Recherchen eine Potenzialbetrachtung der Habitateignung im Raum.

In Rheinland-Pfalz findet sich derzeit das bedeutendste deutsche Wildkatzenvorkommen. Die Population des Pfälzerwaldes grenzt unmittelbar an die französische Population in den Nordvogesen an. Der gesamte Pfälzerwald ist ständiger Lebensraum der Wildkatze. Kernräume finden sich im inneren Pfälzerwald, im Wasgau und im Bienwald. Darüber hinaus wurden zwei potenzielle Ausbreitungskorridore zum Hunsrück festgelegt, die mittelfristig den Populationsaustausch zwischen den Vorkommen im Pfälzerwald und der Eifel-Hunsrück-Population ermöglichen könnten. Als besiedelte Räume wurden auch der Westrich, der Donnersberg und der Stumpfwald eingestuft (siehe Abbildung 3).

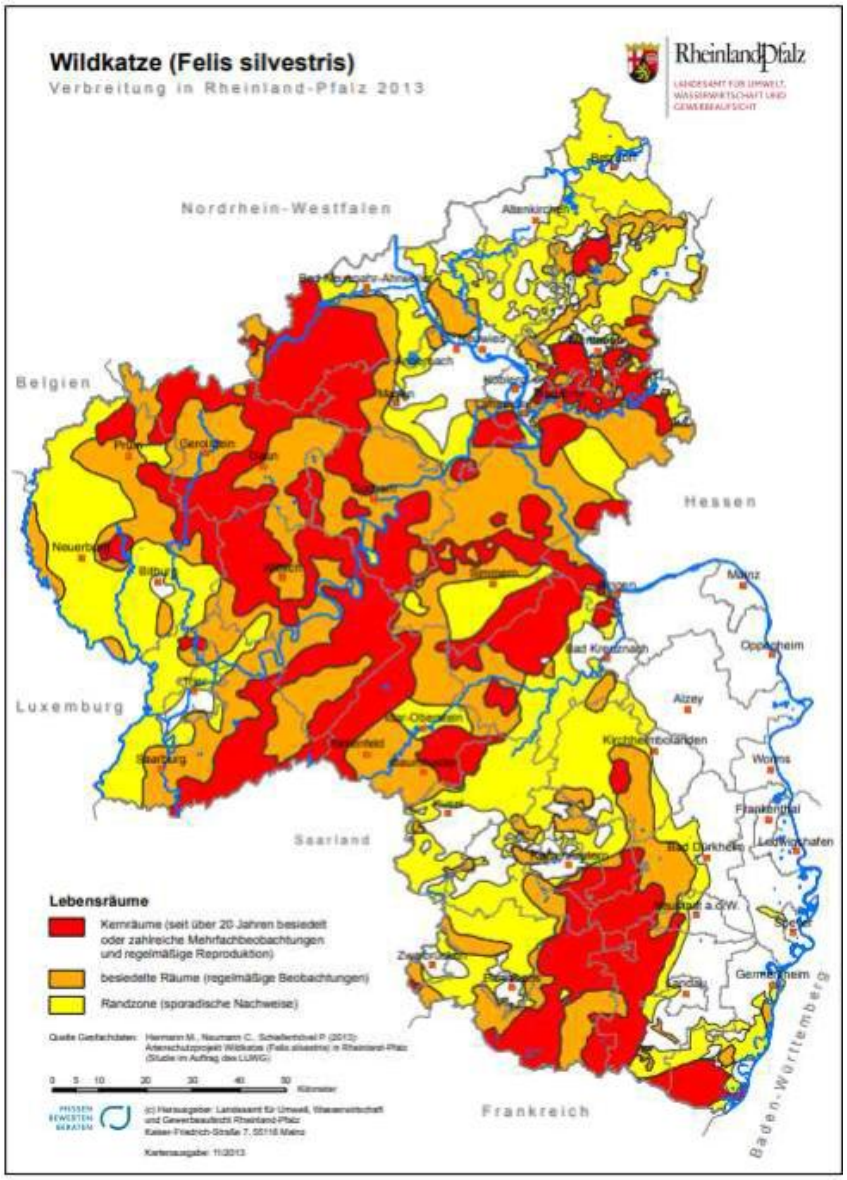

Abbildung 3 Verbreitungskarte der Wildkatze[3]

[3] Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2013): Wildkatze (Felis silvestris). Verbreitung in Rheinland-Pfalz 2013.

Neben überwiegend sporadischen Nachweisen („Randzone“ der Vorkommen) im weiteren Umfeld des Betrachtungsraumes – im Betrachtungsraumselbst sind keine Vorkommen bekannt – sind regelmäßige Beobachtungen („besiedelte Räume“) eher wieder in Richtung Baumholder beschrieben. Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche ist die Wildkatze neben einem insgesamt stets potenziell sporadischen Auftreten damit im konkreten Betrachtungsraum **vorrangig nicht zu erwarten**.

5.3.7 Libellen

Tabelle 8 Im UG nachgewiesene Libellenarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nat. Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Gebänderte Prachtlibelle	*Calopteryx splendens*	*	*	bgA		2021/22
Blauflügelige Prachtlibelle	*Calopteryx virgo*	*	*	bgA		2021/22
Gemeine Keiljungfer	*Gomphus vulgatissimus*	*	*	bgA		2021/22
Kleiner Blaupfeil	*Orthetrum coerulescens*	*	V	bgA		2021/22
Blaue Federlibelle	*Platycnemis pennipes*	*	*	bgA		2021/22
Gem. Winterlibelle	*Sympecma fusca*	*	*	bgA		2021/22

Erläuterungen
fett: planungsrelevant
RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland
Gefährdungskategorien RL
* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste
Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art
FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.3.8 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Farn- und Blütenpflanzen wurden im Zuge der flächendeckenden Biotoptypenkartierung als im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtenden Arten untersucht.

Nach Auswertung der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung liegen im Geltungsbereich keine Nachweise relevanter Pflanzenarten vor bzw. können aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3.9 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Beim UG handelt es sich um verschiedene Offenlandflächen sowie verschiedene Gehölzbereiche. Zu den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in dem vollständig die Beeinträchtigungen erfolgen) befindlichen Offenlandbereichen gehören Ackerflächen und Wiesen unterschiedlicher Ausprägung.

Abbildung 4 Ackerfläche und links Obstwiese, im Südosten des Plangebietes, Blick Richtung Westen

Im Geltungsbereich wurden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorgefunden. Dabei handelt es sich um einen Mittelgebirgsbach (Albessbach, FFH-Lebensraumtyp/LRT 3260) und zwei Magerwiesen (FFH-LRT 6510).

Abbildung 5 Mittelgebigsbach „Albessbach“ im Geltungsbereich - Blick Richtung Osten

6. Artenschutzrechtliche Prüfung (Beeinträchtigungsprüfung)

Hier ist die Wirkungsempfindlichkeit der Arten gegenüber diesem spezifischen baulichen Vorhaben und seiner anlagen-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu überprüfen (siehe 4.3).

Bewertungsmaßstab sind insbesondere die Betroffenheiten der drei artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) durch die Auswirkungen der geplanten Vorhaben, „Tötungsverbot“, „Störungsverbot“ und „Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (siehe Kap. 2).

6.1 Vereinfachte Prüfung

Das Erfordernis der vereinfachten Prüfung wird in Kap. 5.1 beschrieben. Eine vereinfachte Prüfung wird für 22 als Brutvögel,18 als Brutverdacht, neun als Nahrungsgast und zwei als Durchzügler im UG nachgewiesene Arten durchgeführt.

- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
- Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*)
- Mauersegler (*Apus apus*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)
- Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)
- Straßentaube (*Columba livia*)
- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Kolkrabe (*Corvus corax*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)
- Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Sumpfmeise (*Parus palustris*)
- Fasan (*Phasianus colchicus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Elster (*Pica pica*)

- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

ubiquitär:

- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)

Im Folgenden erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände:

<u>Baubedingte Wirkfaktoren</u>

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen der genannten Arten sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1) ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Baubedingte Störungen von Individuen sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1) ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Baubedingte temporäre Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1) ausgeschlossen.

<u>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</u>

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind möglich. Großflächige Glasscheiben erhöhen das Lebensrisiko. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV?) kann die Erhöhung des Lebensrisikos ausreichend verringert werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingte Störungen von Individuen sind durch die Beleuchtung (Abschreckung von nachtaktiven Vogelarten, zeitliche Verwirrung tagaktiver Vogelarten) und die Kulissenwirkung (Abschreckung von Vertikalstrukturen meidenden Vogelarten auch über den Geltungsbereich hinaus) möglich. Es ist jedoch bei den oben genannten Arten davon auszugehen, dass diese entweder auf störungsärmere Bereiche ausweichen oder sich an die Störungen anpassen und es zu keiner Beeinträchtigung kommt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 22 Arten festgestellt, bei weiteren 18 Arten besteht Verdacht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Durch den Schutz bestehender Bäume (siehe V3, Umweltbericht) und die Gestaltung der Grünflächen im Geltungsbereich gehen außerdem nicht alle zurzeit vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Somit ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten, selbst wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen sollten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist daher nicht zu erwarten.

<u>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</u>

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen erhöht sich das Lebensrisiko der im Geltungsbereich vorkommenden und den Geltungsbereich frequentierenden Arten nicht signifikant, da die Geschwindigkeit innerhalb des Geltungsbereiches begrenzt ist. Die Arten sind hochmobil und können langsam fahrenden Fahrzeugen problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöht sich die auf die im Geltungsbereich vorkommenden und den Geltungsbereich frequentierenden Arten wirkende Störung ganzjährlich stark. Es ist jedoch bei den oben genannten Arten davon auszugehen, dass diese entweder auf störungsärmere Bereiche ausweichen oder sich an die Störungen anpassen und es zu keiner Beeinträchtigung kommt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

6.2 Ausführliche Prüfung

Eine Art-für-Art-Prüfung (Artenauswahl: siehe Kap. 5.1) wird für folgende Arten durchgeführt:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*) (Brutvogel)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*) (Nahrungsgast)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*) (Nahrungsgast)
- Baumpieper (*Anthus trivialis*) (Brutvogel)
- Uhu (*Bubo bubo*) (Durchzügler / Nahrungsgast)
- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) (Brutvogel)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (Durchzügler)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) (Nahrungsgast)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) (Nahrungsgast)
- Neuntöter (*Lanius collurio*) (Brutvogel)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (Durchzügler / Nahrungsgast)
- Rotmilan (*Milvus milvus*) (Durchzügler / Nahrungsgast)
- Star (*Sturnus vulgaris*) (Brutvogel)
- Schleiereule (*Tyto alba*) (Nahrungsgast)
- Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Fledermäuse
    - Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
    - Großes Mausohr (Myotis myotis)
    - Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
    - Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)
    - Großer Abendsegler (Nyctalus noctule)
    - Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
    - Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
    - Gr. / Kl. Bartfledermaus (Myotis brandtii / mystacinus)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche wurde im UG als Brutvogel erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind möglich. Großflächige Glasscheiben erhöhen das Lebensrisiko. Da Feldlerchen vertikale Strukturen meiden ist die Wahrscheinlichkeit jedoch so gering, dass das Lebensrisiko nicht signifikant erhöht ist. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingte Störungen von Individuen sind durch die die Kulissenwirkung (Abschreckung von Vertikalstrukturen meidenden Vogelarten wie der Feldlerche auch über den Geltungsbereich hinaus) möglich. Durch die Entwicklung von Ausgleichsflächen (siehe AM2) können Feldlerchen auf besser geeignete oder gleichwertige Flächen ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“) ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche festgestellt. Daher sind anlagenbedingte Zerstörungen dieser durch eine Bebauung der Offenlandbereiche nicht auszuschließen. Durch die Entwicklung von Ausgleichsflächen (siehe AM2) können Feldlerchen auf besser geeignete oder gleichwertige Flächen ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Die Feldlerchen werden auf andere Flächen ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist somit nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Die Feldlerchen werden auf andere Flächen ausweichen. Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") somit nicht zu erwarten.

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel wurde im UG als Nahrungsgast erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Eisvogel kann während der Bauphase auf andere, ungestörtere Bereiche ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Da nur geringfügig in das Gewässer und dessen direktes Umfeld eingegriffen wird, ist auch eine Nutzung als Nahrungshabitat während der Bauphase weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist anlagenbedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Eisvogel kann auf andere, ungestörtere Bereiche ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Da nur geringfügig in das Gewässer und dessen direktes Umfeld eingegriffen wird, ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung teilweise weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Das Lebensrisiko des Eisvogels erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung wird durch die bestehenbleibenden Ufergehölze ausreichend abgeschirmt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Eisvogel kann auf andere, ungestörtere Bereiche ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Da nur geringfügig in das Gewässer und dessen direktes Umfeld eingegriffen wird, ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung teilweise weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Die Stockente wurde im UG als Nahrungsgast erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Die Stockente kann während der Bauphase auf andere, ungestörtere Bereiche ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Da nur geringfügig in das Gewässer und dessen direktes Umfeld eingegriffen wird, ist auch eine Nutzung als Nahrungshabitat während der Bauphase weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist anlagenbedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Die Stockente kann auf andere, ungestörtere Bereiche ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Da nur geringfügig in das Gewässer und dessen direktes Umfeld eingegriffen wird, ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung teilweise weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Das Lebensrisiko der Stockente erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung wird durch die bestehenbleibenden Ufergehölze ausreichend abgeschirmt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Die Stockente kann auf andere, ungestörtere Bereiche ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Da nur geringfügig in das Gewässer und dessen direktes Umfeld eingegriffen wird, ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung teilweise weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Der Baumpieper wurde im UG als Brutvogel erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind aufgrund der Entfernung des Bruthabitats zur Baufläche unwahrscheinlich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Baubedingte Störungen von Individuen sind unwahrscheinlich. Die Art wurde in direkter Nähe zur L 360 kartiert und ist daher als störungsresistent anzusehen. Als Nahrungshabitat stehen dem Baumpieper weiterhin weiträumige Offenlandflächen zur Verfügung. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind unwahrscheinlich. Für den Fall eines Habitatswechsels wird das Baufeld und dessen direktes Umfeld vor Baubeginn überprüft (AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Das kartierte Habitat befindet sich in der Nähe der L 360 im Norden des UGs und damit ca. 150 m entfernt von der nächsten Baufläche. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist daher nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Das kartierte Habitat befindet sich in der Nähe der L 360 im Norden des UGs und damit ca. 150 m entfernt von der nächsten Baufläche. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist daher nicht zu erwarten.

Uhu (*Bubo bubo*)

Der Uhu wurde im UG als Nahrungsgast und als Durchzügler erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Aktionsraum des Uhus ist groß genug, damit dieser während der Bauphase auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Aktionsraum des Uhus ist groß genug, damit diese auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist bei Einhaltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (AV4) eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung teilweise weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Das Lebensrisiko des Uhus erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung fällt in dem großen Jagdrevier des Uhus nur geringfügig ins Gewicht. Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Aktionsraum des Uhus ist groß genug, damit diese auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist bei Einhaltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (AV4) eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung teilweise weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Der Bluthänfling wurde am nordöstlichen Rand des UG als Brutvogel erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Die Art wurde am nordöstlichen Rand des UG, direkt angrenzend an die L 360 und außerhalb der mit einer Bebauung überplanten Bereiche erfasst. Die Bauaktivitäten sind daher weit entfernt und übertrifft die bestehende Störwirkung durch den Verkehr auf der L 360 nicht. Daher ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings ist weit genug von der geplanten Bebauung entfernt und von dieser nicht betroffen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings ist weit genug von der geplanten Bebauung entfernt und von dieser nicht betroffen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Das Lebensrisiko des Bluthänflings erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung fällt aufgrund des Abstands zur potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings und dessen Nähe zur L 360 kaum bis gar nicht ins Gewicht. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Bluthänfling hat weiterhin potenzielle Nahrungshabitate in direkter Nähe zur potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im und außerhalb des Plangebietes, die nicht bebaut werden, sodass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der Weißstorch wurde im UG als Durchzügler erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Da die Art nur Durchzügler im UG ist und problemlos auf Bereiche in der unmittelbaren Umgebung ausweichen kann, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Weißstorch wurde im UG lediglich als Durchzügler erfasst. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Weißstorch wurde im UG lediglich als Durchzügler erfasst. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Das Lebensrisiko des Weißstorches erhöht sich nicht. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen und für den Durchzug auf andere Bereiche in der direkten Umgebung ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Der Weißstorch kann für den Durchzug auf andere Bereiche in der direkten Umgebung ausweichen. Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Weißstorch wurde im UG lediglich als Durchzügler erfasst. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Die Mehlschwalbe wurde im UG als Nahrungsgast erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Die Mehlschwalbe kann während der Bauphase auf andere Flächen im direkten Umfeld ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Die Mehlschwalbe kann auf andere Flächen ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung zu großen Teilen weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Das Lebensrisiko der Mehlschwalbe erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Von der durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhten Störung sind keine negativen Auswirkungen auf die Mehlschwalbe zu erwarten. Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Die Mehlschwalbe kann auf andere Flächen ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung zu großen Teilen weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschwalbe wurde im UG als Nahrungsgast erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Die Rauchschwalbe kann während der Bauphase auf andere Flächen im direkten Umfeld ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Die Rauchschwalbe kann auf andere Flächen ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung zu großen Teilen weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Das Lebensrisiko der Rauchschwalbe erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Von der durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhten Störung sind keine negativen Auswirkungen auf die Rauchschwalbe zu erwarten. Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Die Rauchschwalbe kann auf andere Flächen ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung zu großen Teilen weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter wurde im UG als Brutvogel erfasst. Die Erfassungen von 2015 und 2020 befinden sich dabei innerhalb des für Bebauung überplanten Bereichs des Plangebietes.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind möglich. Großflächige Glasscheiben erhöhen das Lebensrisiko. Da Neuntöter Bauwerke meiden ist die Wahrscheinlichkeit jedoch so gering, dass das Lebensrisiko nicht signifikant erhöht ist. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingte Störungen von Individuen sind durch die die Kulissenwirkung (Abschreckung durch Bauwerke auch über den Geltungsbereich hinaus) möglich. Durch die Entwicklung von Ausgleichsflächen (siehe AM3) können Neuntöter auf besser geeignete oder gleichwertige Flächen ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“) ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche festgestellt. Daher sind anlagenbedingte Zerstörungen dieser durch eine Bebauung der Offenlandbereiche nicht auszuschließen. Durch die Entwicklung von Ausgleichsflächen (siehe AM3) können Feldlerchen auf besser geeignete oder gleichwertige Flächen ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Da das bebaute Gebiet durch Neuntöter gemieden wird, ist betriebsbedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Die Neuntöter werden auf andere Flächen ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist somit nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Die Neuntöter werden auf andere Flächen ausweichen. Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") somit nicht zu erwarten.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der Schwarzmilan wurde im UG als Nahrungsgast und Durchzügler erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Da die Art nur Nahrungsgast bzw. Durchzügler im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Aktionsraum des Schwarzmilans ist groß genug, damit dieser während der Bauphase auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Aktionsraum des Schwarzmilans ist groß genug, damit dieser auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung teilweise weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Das Lebensrisiko des Schwarzmilans erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung fällt in dem großen Jagdrevier des Schwarzmilans nur geringfügig ins Gewicht. Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Aktionsraum des Schwarzmilans ist groß genug, damit dieser auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung teilweise weiterhin möglich. Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan wurde im UG als Nahrungsgast und Durchzügler erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Da die Art nur Nahrungsgast bzw. Durchzügler im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Aktionsraum des Rotmilans ist groß genug, damit dieser während der Bauphase auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Aktionsraum des Rotmilans ist groß genug, damit dieser auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung teilweise weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Das Lebensrisiko des Rotmilans erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung fällt in dem großen Jagdrevier des Rotmilans nur geringfügig ins Gewicht. Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Aktionsraum des Rotmilans ist groß genug, damit dieser auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung teilweise weiterhin möglich. Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star wurde im UG als Brutvogel erfasst. Dabei liegt keine der 16 Erfassungen innerhalb des zur Bebauung überplanten Bereiches des Plangebietes, einige jedoch direkt an diese Bereiche angrenzend.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind möglich. Großflächige Glasscheiben erhöhen das Lebensrisiko. Diese sind daher zu vermeiden (siehe AV5). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars festgestellt. Daher sind anlagenbedingte Zerstörungen dieser durch Gehölzentnahmen nicht auszuschließen. Durch eine gezielte Erhaltung der als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzten Gehölze sowie deren Ersatz, sollte eine Entnahme unvermeidbar sein (siehe AV5), wird ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") verhindert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Das Lebensrisiko des Stars erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Der Star kommt auch in der Nähe sowie innerhalb menschlicher Siedlungen vor und ist eher störungsunempfindlich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") nicht zu erwarten.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Die Schleiereule wurde im UG als Nahrungsgast erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Aktionsraum der Schleiereule ist groß genug, damit dieser während der Bauphase auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Aktionsraum der Schleiereule ist groß genug, damit diese auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist bei Einhaltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (AV4) eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung teilweise weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Das Lebensrisiko der Schleiereule erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung fällt in dem großen Jagdrevier der Schleiereule nur geringfügig ins Gewicht. Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Der Aktionsraum der Schleiereule ist groß genug, damit diese auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist bei Einhaltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (AV4) eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung teilweise weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich. Die Brombeer-Perlmutterfalter wurden zwar außerhalb, nördlich des Plangebietes, aber innerhalb des durch den Bau einer Straße direkt betroffenen Waldes erfasst. Daher ist bei der Baufeldfreimachung im nördlichen Bereich an und innerhalb des Waldes das Baufeld zuvor durch die ÖBB auf Individuen und potenzielle Lebensräume zu untersuchen (AV2). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Baubedingte Störungen von Individuen und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich. Die Brombeer-Perlmutterfalter wurden zwar außerhalb, nördlich des Plangebietes, aber innerhalb des durch den Bau einer Straße direkt betroffenen Waldes erfasst. Daher ist vor der Baufeldfreimachung im Bereich nördlich des Albessbaches an und innerhalb des Waldes das Baufeld zuvor durch die ÖBB auf Individuen und potenzielle Lebensräume zu untersuchen (AV2). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen des Brombeer-Perlmutterfalters sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen des Brombeer-Perlmutterfalters sind nicht zu erwarten.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich. Vor der Baufeldfreimachung ist daher das Offenland innerhalb der Baufläche auf Vorkommen zu überprüfen (AV2). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Baubedingte Störungen von Individuen und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich. Vor der Baufeldfreimachung ist daher das Offenland innerhalb der Baufläche auf Vorkommen zu überprüfen (AV2). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen des Großen Feuerfalters sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen des Großen Feuerfalters sind nicht zu erwarten.

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Amphibien wie die Geburtshelferkröte können strömungsarme Bereiche des Albessbaches als Laichhabitat und den Wald im Norden des Plangebietes als Winterhabitat nutzen. Die Geburtshelferkröte wurde am Albessbach im Osten des Plangebietes erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen sind bei der Baufeldfreimachung im Wald nördlich des Plangebietes und bei dem Bau der Brücke über den Albessbach möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV2, AV6) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV2, AV6) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Baubedingte temporäre Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV2, AV6) vermieden werden.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen und ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Durch die Gehölzentnahme im Wald im Norden des Plangebietes können Ruhestätten der Geburtshelferkröte zerstört werden. Dieser Verlust wird durch entsprechende Maßnahmen (AM4) ersetzt. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Betriebsbedingte Tötungen der Geburtshelferkröte sind durch den Verkehr auf der im Norden des Plangebietes geplanten Zufahrtsstraße vor allem während der Wanderungszeiten möglich. Das Tötungsrisiko wird durch entsprechende Maßnahmen stark verringert (AM4). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Betriebsbedingte Störungen und damit ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") sind nicht zu erwarten.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen, u.a. durch den Baustellenverkehr sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV2, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV2, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV2, AV7) verhindern. Wo das nicht möglich ist, z.B. durch den Bau des Radweges im Osten des Plangebietes, dort, wo die Zauneidechse nachgewiesen wurde, durch entsprechende Maßnahmen (AM4) ausgeglichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Anlagenbedingt sind dauerhafte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, z.B. durch den Bau des Radweges, nicht gänzlich auszuschließen, werden jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AM4) ausgeglichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") lässt sich ausschließen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Betriebsbedingte Tötungen der Zauneidechse sind unwahrscheinlich. Das Lebensrisiko der Schleiereule erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Betriebsbedingte Störungen und damit ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") sind nicht zu erwarten.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen, u.a. durch den Baustellenverkehr sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern bzw. wenn nicht anders möglich durch entsprechende Maßnahmen (AM5) ausgeglichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Anlagenbedingt sind dauerhafte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus nicht gänzlich auszuschließen, werden jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AM5) ausgeglichen. Anlagenbedingt lässt sich ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ausschließen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Breitflügelfledermaus	(Eptesicus serotinus)
Großes Mausohr	(Myotis myotis)
Fransenfledermaus	(Myotis nattereri)
Kleiner Abendsegler	(Nyctalus leisleri)
Großer Abendsegler	(Nyctalus noctule)
Rauhautfledermaus	(Pipistrellus nathusii)
Zwergfledermaus	(Pipistrellus pipistrellus)
Gr. / Kl. Bartfledermaus	(Myotis brandtii / mystacinus)

Fledermäuse wurden nur 2021/22 im Bereich des Plangebietes nördlich des Albessbaches untersucht. Es wurden 8 Arten erfasst, konnten jedoch keine geeigneten Quartierstrukturen festgestellt werden. Es ist daher von einer Nutzung als Nahrungshabitat auszugehen.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):
Es konnten keine geeigneten Quartierstrukturen festgestellt werden. Um eine Tötung von Fledermäusen durch die Baumaßnahmen oder die Entnahme von Bäumen sicher zu vermeiden (z.B. bei einer Nutzung als Tagesquartier), sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (AV1, AV7). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):
Es konnten keine geeigneten Quartierstrukturen festgestellt werden. Eine Störung von Fledermäusen durch die Baumaßnahmen oder die Entnahme von Bäumen und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Es konnten keine geeigneten Quartierstrukturen festgestellt werden. Eine Zerstörung von potenziellen Fledermaushabitaten durch die Baumaßnahmen oder die Entnahme von Bäumen und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):
Anlagenbedingt ist durch Lichtverschmutzung ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") möglich, wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV4) verhindert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Es konnten keine geeigneten Quartierstrukturen festgestellt werden. Dennoch können in der näheren Umgebung Quartiere durch Lichtverschmutzung verloren gehen. Daher sind Maßnahmen zur Minimierung der Lichtverschmutzung erforderlich (AV4). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):
Betriebsbedingte Tötungen von Individuen und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):
Betriebsbedingt ist durch Lichtverschmutzung ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") möglich, wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV4) verhindert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist durch Minimierung der Lichtverschmutzung (AV4) weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

7. Vorgesehene Maßnahmen

Soweit bei den vertieft (siehe Kapitel 6) untersuchten prüfungsrelevanten Arten ein Zutreffen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG prognostiziert bzw. nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden nachfolgend Maßnahmen für diese potenziell betroffenen Arten genannt, die ein Zutreffen der jeweiligen Verbotstatbestände vermeiden.

Erst wenn dies nicht möglich ist, sind weitergehende Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu benennen ("Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen"), siehe Kapitel 7.2.

7.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

AV1 Bauzeitenregelung

Baubedingt kann es zu Tötungen und Störungen von Individuen sowie zum temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller sich im UG fortpflanzenden Arten kommen.

Im gesamten Geltungsbereich sind Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit, also zwischen Ende September und Ende März zu beginnen. Ist dies nicht möglich, kann in Absprache mit der ÖBB eine Vergrämungsmaßnahme festgesetzt werden, um eine Ansiedlung störungsempfindlicher Brutvögel zu verhindern.

Die Gehölze im UG dürfen nur im Winter (01.10. bis 28.02.), außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Brutzeit der Vögel, entnommen werden, um eine Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden. Bäume müssen unmittelbar vor einer Entnahme zwischen Oktober und Februar auf vergangenen und aktuellen Besatz überprüft werden. Wird ein aktueller Besatz festgestellt, sind die Zeiten anzupassen.

Um Störungen von Fledermäusen zu verhindern, ist während der Baumaßnahmen nach der Dämmerung und vor Sonnenaufgang auf eine Beleuchtung im Freien zu verzichten.

Alle Zeiten sind durch eine ÖBB zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

AV2 Überprüfung des Baufeldes vor Baufeldfreimachung

Vor der Baufeldfreimachung ist die betroffene Fläche durch die ÖBB auf Tiere zu untersuchen.

Dabei ist vor allem auf Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Brombeer-Perlmutterfalter und Großer Feuerfalter zu achten.

Werden Brutvögel oder Fledermäuse in ihrer Fortpflanzungs- oder Überwinterungsphase festgestellt, ist der Beginn der Baufeldfreimachung auf einen Zeitpunkt nach dem Verlassen der festgestellten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu verschieben.

Werden Amphibien, Reptilien oder die Falter Brombeer-Perlmutterfalter oder Großer Feuerfalter in einer Entwicklungsform festgestellt, sind diese durch geeignetes Personal abzusammeln und in einem geeigneten Habitat (wie gem. AM4) auszusetzen.

AV3 Schutz potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wo mit der Planung vereinbar sind potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzte Gehölze zu erhalten und vor Schäden durch den Betrieb der Anlagen zu bewahren.

Ist der Erhalt eines solchen Gehölzes nicht möglich, ist dieses zu ersetzten (siehe AM1).

AV4 An nachtaktive Tiere angepasste Beleuchtung

Die folgenden Vorgaben sind für den dauerhaften Betrieb einzuhalten:

- Es sind keine Beleuchtungsanlagen direkt am Waldrand aufzustellen
- Ausrichtung der Gebäudebeleuchtung (Strahler) auf den Boden
- Verwendung von Lampenschirmen, welche eine Abstrahlung von Licht nach oben verhindern
- Verwendung von flachem Schutzglas, um eine Streuung des Lichtes zu vermeiden
- Verwendung von warmweißen Lampen bis max. 3000 K (LEDs ohne Blauanteile oder Natriumdampflampen) mit geringerer Anlockwirkung für nachtaktive Tiere

Die folgenden Empfehlungen sollten außerdem beachtet werden:

- Möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle
- Möglichst Verwendung einer UV- und blaulichtfreie Beleuchtung
- Installierung eines Automatismus zum Dimmen/Abschalten von zeitweise ungenutzten Lichtquellen

AV5 Vermeidung großer Glasflächen

Zum Schutz störungsunempfindlicher Vogelarten wie dem Star sind großflächige, volltransparente Glasflächen ab 10 m^2 zu vermeiden oder mit Hilfe geeigneter Maßnahmen das Risiko eines Vogelschlags zu senken.

Anstatt volltransparentem Glas können z.B. Glasbausteine, Milchglas, Drahtglas, Siebdruck, Profilbauglas, geriffeltes Glas, perforiertes Glas, Vogelschutzglas oder Strukturglas verwendet werden.

Das Risiko eines Vogelschlags kann durch Sonnenschutz oder Brise-Soleil vor der Glasscheibe oder durch von außen an die Glasscheibe angebrachten Markierungen gesenkt werden.

AV6 Maßnahmen zum Schutz der Geburtshelferkröte

Bei Baumaßnahmen unmittelbar am Albessbach sowie nördlich von diesem sind während der Wanderungszeit der Geburtshelferkröte (Hauptwanderungszeit März bis Juni und Jungtierwanderungszeit August bis September) um das Baufeld Amphibienschutzzäune aufzustellen und regelmäßig durch eine ÖBB (siehe AV7) zu überprüfen.

AV7 Ökologische Baubegleitung/ÖBB

Die Einhaltung der formulierten Maßnahmen ist regelmäßig durch eine ÖBB zu überprüfen inkl. Dokumentation in einem Bautagebuch ÖBB.

Außerdem ist das Baufeld regelmäßig durch die ÖBB insbesondere auf ein Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Brutvögel sowie Fledermäuse zu untersuchen. Bei Bedarf sind in Absprache mit Bauherr und UNB geeignete Maßnahmen zum Artenschutz (wie Aufstellen von Amphibien- und Reptilienschutzzäunen) zu treffen.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

AM1 Anbringen von Nisthilfen für Gehölzbrüter

Stellt die ÖBB potenzielle Bruthabitate (Höhlen, Halbhöhlen, o.ä.) in den zu entnehmenden Gehölzen fest, die nach Einschätzung des Gutachters oder auf Nachweis als Brutplatz dienen könnten, so sind diese zu ersetzen. Dazu sind je entfallendem Habitat drei Nisthilfen in dessen Umfeld auf min. 2,5 m Höhe an Bäumen anzubringen, die dem entfallenden Habitat entsprechen.

Die Auswahl und Exposition der Nisthilfen ist artspezifisch durchzuführen. Je nach betroffener Art können auch Höhleninitialen in Bäumen angelegt oder Höhlen in Bäume gefräst (z. B. für den Grauspecht) werden.

Falls möglich kann stattdessen auch der entnommene Baum als vertikale Altholz-/Totholzstruktur in die Umgebung eingebracht werden und so weiterhin als Habitat dienen. Die geeignete Methode ist artspezifisch je nach Betroffenheit zu ermitteln.

AM2 Ersatzhabitat Feldlerche

Um der Feldlerche bereits vor der ersten Mahd einen möglichst heterogenen Lebensraum zu bieten sind (zusätzlich zu der in den Maßnahmen E1 bis E3 im Umweltbericht beschriebenen Vorgehensweise) bei der Ansaat z.B. durch Anheben der Saatmaschine 10 ca. 25 m^2 große, künstliche Fehlstellen, sog. „Feldlerchenfenster“, zu erstellen.

Die Erstherstellung dieser Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu beenden, damit die zusätzlich geschaffenen Habitatangebote für eine Besiedlung durch Feldlerchen zur Verfügung stehen.

AM3 Ersatzhabitat Neuntöter

Entlang des Randes der Ausgleichsflächen (E1 bis E3 im Umweltbericht) sind insgesamt ca. 125 m Strauchreihen zu pflanzen. Diese sind aus für den Neuntöter geeigneten Arten (u.a. Echter Kreuzdorn, Schlehe, Sanddorn, Hundsrose) zu wählen. Durch die Bereitstellung geeigneter Sträucher werden auch die umliegenden Offenlandflächen für den Neuntöter attraktiver. Somit wächst die Ausgleichsfläche für den Neuntöter über die eigentliche Maßnahmenfläche hinaus.

Die Erstherstellung dieser Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu beenden, damit die zusätzlich geschaffenen Habitatangebote für eine Besiedlung durch Neuntöter zur Verfügung stehen.

AM4 Ersatzhabitat Zauneidechse

Um den Verlust von für Zauneidechsen potenziell geeigneten Habitaten im Plangebiet auszugleichen, sind auf der Fläche nördlich des Albessbaches geeignete Ersatzhabitate zu schaffen.

Dazu sind an zwei Stellen Trockenmauern/Steinaufschüttungen mit jeweils ca. 40 m Länge (Breite siehe Abbildung 6) zu erstellen. Für diese können auch dafür geeignete Steine genutzt werden, welche bei Arbeiten im Plangebiet anfallen.

Trockenmauern/Steinaufschüttungen sind südexponiert anzulegen. Auf eine Verfüllung oder Verfugung der Steinzwischenräume ist gänzlich zu verzichten. Der Boden unter der Maßnahme muss eine gute Versickerungsfähigkeit aufweisen. Um verschiedenen Arten Lebensraum zu bieten, sollten möglichst unterschiedlich große Steine genutzt werden.

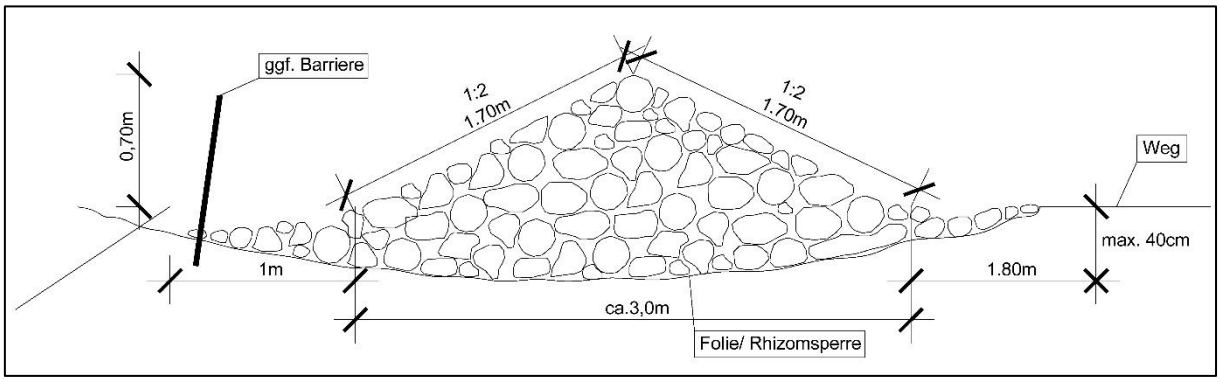

Abbildung 6: Schema Steinschüttung

AM5 Ersatzhabitat Haselmaus

Nach der Fertigstellung der Gehölzentnahmen sind die neu entstandenen Waldränder „haselmausgerecht“ zu gestalten. Dazu sind entlang des Waldrandes für Haselmäuse geeignete Sträucher (wie Hasel, Holunder, Faulbaum und Brombeere) sowie eine Reihe dahinter Bäume erster Ordnung zu pflanzen, damit ein gestufter Waldrand entsteht.

8. Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Zuge des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden mehrere Geländeerfassungen im Zeitraum von April bis Juni 2020, sowie von Juni 2021 bis Mai 2022 mit insgesamt zwölf Begehungen durchgeführt. Außerdem wurden die Ergebnisse der im Rahmen der Machbarkeitsstudie im Zeitraum von Mai bis Juni 2015 an 3 Begehungen durchgeführten Erhebung in die Prüfung einbezogen.

Durch die Realisierung des Planvorhabens zur Entstehung eines Gewerbeparks in den Gemeinden Schellweiler und Ehweiler werden bei Umsetzung aller dargestellten Vermeidungsmaßnahmen:

- AV1 Bauzeitenregelung
- AV2 Überprüfung des Baufeldes vor Baufeldfreimachung
- AV3 Schutz potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- AV4 An nachtaktive Tiere angepasste Beleuchtung
- AV5 Vermeidung großer Glasflächen
- AV6 Maßnahmen zum Schutz der Geburtshelferkröte
- AV7 Ökologische Baubegleitung/ÖBB

und Verminderungsmaßnahmen:

- AM1 Anbringen von Nisthilfen für Gehölzbrüter
- AM2 Ersatzhabitat Feldlerche
- AM3 Ersatzhabitat Neuntöter
- AM4 Ersatzhabitat Zauneidechse
- AM5 Ersatzhabitat Haselmaus

keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.

9. Literatur und Quellen

BRINKMANN, R.; BACH, L. ET AL. (1996): Fledermäuse in Naturschutz und Eingriffsplanungen.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16.02.2005 BGBl. S. 258 (896) - Stand: Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 BGBl. I S. 95.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908.

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V./BDP (2021): Regelwerk des Zertifizierungssystems RegioZert® zur Herkunfts- und Qualitätssicherung von gebietseigenem Saatgut. Ein Konzept der BDP AG Regiosaatgut.

FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Brüssel.

GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. UND SÜDBECK P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.11.2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

HIETEL E., REICHLING T. UND LENZ C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2013): Wildkatze (Felis silvestris). Verbreitung in Rheinland-Pfalz 2013.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2008): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

LÜTTMANN, J. (2009): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung - Anwendungsbereich, Struktur und Inhalte des zukünftigen Leitfadens "Fledermäuse und Verkehr".

MEINIG H., BOYE P., DÄHNE M., HUTTERER R. UND LANG J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NATURGUCKER.DE (2021): TK25/4 6412/1. Zuletzt geprüft am 19.11.2021.

REINHARDT R. UND BOLZ R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. - In: Binot-Hafke M., Balzer S., Becker N., Gruttke H., Haupt H., Hofbauer N., Ludwig G., Matzke-Hajek G. und Strauch M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

SÜDBECK P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. UND SUDFELD C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL). Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel.

Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im November 2025

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz

M.Sc. Umweltplanung und Recht Y. Neser